

Leitfaden

zur Umsetzung der
Informations- und Publizitätsvorschriften

für das Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR)
in Schleswig-Holstein 2014 bis 2020

Stand: 29. Juni 2017



Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch
die Europäische Union – Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
den Bund und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNG	3
2. GRUNDLAGEN	3
3. AN WEN RICHTET SICH DER LEITFADEN?	4
4. VORGABEN FÜR FÖRDERRICHTLINIEN, VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN UND ZUWENDUNGSBESCHEIDE	4
4.1 Förderrichtlinien und Verwaltungsvorschriften.....	4
4.2 Zuwendungsbescheid.....	4
5. VERPFLICHTUNGEN DER BEGÜNSTIGTEN	4
5.1 Allgemeine Verpflichtungen und Vorgaben	4
5.2 Online-Informationen sowie audiovisuelles Material	6
5.3 Poster oder Erläuterungstafel (für Vorhaben mit mehr als 50.000 Euro öffentlicher Unterstützung).....	6
5.4 Hinweisschilder (für Infrastruktur- und Bauvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung)	7
5.5 Druckvorlagen für Poster, Erläuterungstafeln und Hinweisschilder	8

1. Vorbemerkung

Mit diesem Leitfaden informiert die Verwaltungsbehörde des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (VB ELER) über die Umsetzung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen.

Im Rahmen der Information und Publizität besteht die Verpflichtung, die allgemeine Öffentlichkeit über die nationale Strategie, die Gemeinschaftsaufgabe, die gemeinschaftliche Kofinanzierung und das Landesprogramm für den ländlichen Raum Schleswig-Holstein 2014-2020 (LPLR) zu unterrichten. Dabei ist die Rolle der Gemeinschaft zu betonen und die Transparenz der Tätigkeit des ELER zu gewährleisten.

Daraus abgeleitet ergibt sich das Erfordernis, die Begünstigten über die Finanzierungsmöglichkeiten des ELER zu unterrichten sowie u.a. die breite Öffentlichkeit über die geförderten Maßnahmen zu informieren und diese bekannt zu machen.

Der Leitfaden soll als Hilfestellung zur Umsetzung des Informationsblattes zur Publizität, zu den Vorschriften der Information und Publizität und insbesondere zur Einhaltung der nachfolgend genannten rechtlichen Bestimmungen dienen.

2. Grundlagen

Für die im Rahmen des „Landesprogramms ländlicher Raum des Landes Schleswig-Holstein“ (LPLR) für 2014-2020 durchgeführten Investitionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sind die Vorschriften über die Gewährleistung der Publizität einzuhalten. Regelungen treffen

- Art. 66 der VO (EU) [Nr. 1305/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie
- Anhang III der DVO (EU) [Nr. 808/2014](#) der Kommission vom 17.07.2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Durchführungsverordnung (EU) [2016/669](#) der Kommission vom 28.04.2016 zur Änderung der DVO (EU) Nr. 808/2014 hinsichtlich der Änderung und des Inhalts der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die PR-Maßnahmen für diese Programme sowie die Sätze für die Umrechnung in Großvieheinheiten,
- [Rahmenplan](#) der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

- [Informationsblatt](#) zur Publizität bei der Förderung im Rahmen des Landesprogramms ländlicher Raum (LPLR) Schleswig-Holstein 2014 bis 2020.

3. An wen richtet sich der Leitfaden?

Stellen, die mit der Umsetzung des LPLR 2014-2020 betraut sind und Informations- und Publizitätsvorschriften anzuwenden haben:

- beteiligte Ministerien, Fachabteilungen, Fachreferate,
- Bewilligungsbehörden,
- LEADER-Aktionsgruppen als Handlungsempfehlung zur Überwachung der Publizitäts- und Informationsvorgaben,
- all diejenigen, die Öffentlichkeitsarbeit für das LPLR bzw. über die geförderten Projekte betreiben.

4. Vorgaben für Förderrichtlinien, Verwaltungsvorschriften und Zuwendungsbescheide

4.1 Förderrichtlinien und Verwaltungsvorschriften

In Förderrichtlinien und Verwaltungsvorschriften erfolgt die Benennung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

4.2 Zuwendungsbescheid

Im Zuwendungsbescheid muss die Information enthalten sein, dass das Vorhaben aus dem ELER kofinanziert bzw. aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mitfinanziert wurde.

Für Vorhaben, für die eine Verpflichtung zur Publizität gemäß Punkt 5. des Leitfadens besteht, ist auf das Informationsblatt zur Publizität hinzuweisen.

5. Verpflichtungen der Begünstigten

5.1 Allgemeine Verpflichtungen und Vorgaben

Bei aus dem ELER kofinanzierten Vorhaben muss gut sichtbar ein Hinweis auf die Beteiligung der Union sowie das Unionslogo angebracht werden, falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird. Bei audiovisuellem Material gilt dies entsprechend. Durch die Aufnahme eines der hier aufgeführten Logos wird dies sichergestellt:

bei einer Förderung durch EU+Bund+Land:

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), den Bund und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

oder

bei einer Förderung durch EU+Land:

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

oder

bei einer Förderung durch EU:

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Für die im Rahmen von LEADER finanzierten Aktionen und Maßnahmen ist zusätzlich das LEADER-Logo aufzunehmen.



Logos zum Herunterladen sind auf der Internetseite www.eler.schleswig-holstein.de zur Verfügung gestellt.

Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter, Pressemitteilungen usw.) über die vom ELER kofinanzierten Interventionen enthalten eines der zuvor stehenden Logos. Falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird, muss das Logo **auf dem Titelblatt** gut sichtbar sein. Bitte beachten Sie auch die Vorgaben des Gestaltungshandbuchs der Landesdachmarke unter folgendem Link: www.styleguide-sh.de

Schilder, Poster, Tafeln und Websites müssen eine Beschreibung des Projektes / Vorhabens sowie das entsprechende Logo / die entsprechenden Logos enthalten.

Diese Elemente nehmen mindestens 25 % der Fläche des Schildes, der Tafel oder der Website ein.

Zum Nachweis über die Publizitätsmaßnahmen erhält die Bewilligungsbehörde bei Informations- und Kommunikationsmaterial jeweils ein Belegexemplar. Für online übermitteltes sowie audiovisuelles Informations- und Kommunikationsmaterial erhält die Bewilligungsbehörde entsprechende Hinweise.

Den Bewilligungsstellen wird empfohlen, bei den Begünstigten für freiwillige Publizitätsmaßnahmen zu werben. Begünstigte können jederzeit für Projekte, deren Gesamtausgaben / Kofinanzierung durch die Europäische Union unter den Schwellenwerten liegen, Hinweis-, Erläuterungstafeln oder Ähnliches (z. B. Gedenkstein) errichten. In diesen Fällen ist die Beteiligung der Europäischen Union, gegebenenfalls des Bundes und des Landes ebenfalls anzugeben. Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend.

5.2 Online-Informationen sowie audiovisuelles Material

Auf der für gewerbliche Zwecke genutzten Website des Begünstigten (sofern eine solche besteht) ist während der Durchführung des Vorhabens unabhängig von der Fördersumme das Vorhaben zu beschreiben.

Im Rahmen von Websites zu fondsgeförderten Projekten ist es für eine intensive und vernetzte Kommunikation des ELER, insbesondere für dessen Bedeutung und Reichweite, erforderlich,

- den Beitrag der Europäischen Union und gegebenenfalls des Fonds auf der Homepage zu nennen, wobei auf die Ziele und Ergebnisse der Förderung einzugehen ist,
- eine Verbindung (Hyperlink) zu der Website der Kommission für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 zu schaffen (Hyperlink für den ELER http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_de.htm),
- eine Verbindung (Hyperlink) zu der Website des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) zu den Seiten über das LPLR zu schaffen (Hyperlink: www.eler.schleswig-holstein.de)

5.3 Poster oder Erläuterungstafel (für Vorhaben mit mehr als 50.000 Euro öffentlicher Unterstützung)

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 wurden die Regelungen zur Publizität geändert. Danach können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der besonderen Art der flächen- und tierbezogenen Maßnahmen sowie sonstiger Maßnahmen, die keine Investitionen betreffen, darüber entscheiden, ob diese Maßnahmen von den Informationspflichten betroffen sind.

Für das schleswig-holsteinische Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020 hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung entschieden, von der oben genannten Option Gebrauch zu machen. Danach soll die Publizitätspflicht des Begünstigten gemäß Anhang III, Teil 1, Num-

mer 2.2, Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 künftig für nachstehende Maßnahmen/Teilmaßnahmen entfallen:

- Code 1.1: Zielgruppenspezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Code 2.1.1: Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft
- Code 2.1.2: Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft
- Code 10.1: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
- Code 11: Einführung/Beibehaltung des ökologischen Landbaus
- Code 12.1: Natura 2000-Prämie
- Code 13.3: Ausgleichszulage
- Code 16.1: Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“
- Code 16.5: Kooperationen im Naturschutz
- Code 20.1: Technische Hilfe.

Für alle anderen Maßnahmen/Teilmaßnahmen enthält das Poster (Mindestgröße A3) oder die Erläuterungstafel den Projektnamen und das Hauptziel und weist auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hin. Das Poster oder die Erläuterungstafel ist für die Öffentlichkeit gut sichtbar zu positionieren. Eine Erläuterungstafel wird auch in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER finanzierten lokalen Aktionsgruppen angebracht.

Bei Vorhaben, die aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert werden, ist ab einem Investitionsvolumen von 50.000 € auf der Erläuterungstafel ein Hinweis auf die GAK-Förderung aufzunehmen.

5.4 Hinweisschilder (für Infrastruktur- und Bauvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung)

a) Vorübergehende Hinweisschilder

Während der Durchführung von Infrastruktur- und Bauvorhaben ist an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben ein vorübergehendes Hinweisschild (Mindestgröße A2) anzubringen. Das Schild gibt Aufschluss über den Projektnamen und das Hauptziel des Vorhabens und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Union hervor.

b) Dauernde Hinweisschilder

Spätestens drei Monate nach Abschluss eines Infrastruktur- oder Bauvorhabens bzw. bei Einkauf eines materiellen Gegenstandes ist an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben vom Begünstigten auf Dauer (das bedeutet mindestens fünf Jahre nach Abschlusszahlung) eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe anzubringen. Das Schild gibt Aufschluss über den Projektnamen und das Hauptziel des Vorhabens und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Union hervor.

5.5 Druckvorlagen für Poster, Erläuterungstafeln und Hinweisschilder

Die vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vorgegebenen Druckvorlagen sind **zu verwenden**. Sie können diese unter folgendem Link abrufen:

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/publizitaetspflichten.html>

Materialempfehlung

Hinweis- und Erläuterungstafeln können bis zu einer Größe von DIN A 2 als Blechschild, Kömacell (Hartschaumplatte) in 5 mm Stärke oder Al-Dibond (Aluminiumverbundplatte) in 3 mm Stärke erstellt werden. Sie sollten UV-beständig sein und mit einem Klarlack versehen werden.

Zusatzinformationen für den Zuwendungsbescheid für investive Maßnahmen

Begünstigte erhalten mit dem Zuwendungsbescheid eine Datei bzw. einen Link mit Angabe, welches Muster für das bewilligte Projekt maßgeblich ist verbunden mit der Auflage, dass der Projektname und das Hauptziel des Vorhabens für alle Poster, Erläuterungstafeln bzw. Hinweisschilder, Internetdarstellungen etc. anzugeben ist. Es wird im Zuwendungsbescheid darauf hingewiesen, dass diese Elemente mindestens 25 % der Fläche einnehmen sollen.

Der Zuwendungsbescheid regelt darüber hinaus die Mindestdauer, für die ein Poster/eine Erläuterungstafel/ein Hinweisschild aufzustellen ist. Sie ist in der Regel an den Bewilligungszeitraum gebunden und beträgt mindestens fünf Jahre. Als Höchstdauer sind 12 Jahre vorzusehen.

Das Informationsblatt zur Publizität ist den Begünstigten mit dem Zuwendungsbescheid zuzuleiten bzw. es ist der Link zum Downloaden mitzuteilen.

Ansprechpartnerinnen

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein
ELER-Verwaltungsbehörde
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Simone Eckert
Tel. 0431/988-5031
simone.eckert@melur.landsh.de

Wibke Muxfeldt
Tel. 0431/988-7151
wibke.muxfeldt@melur.landsh.de